



Vertrag

zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Gemeinde Rangsdorf

zur Finanzierung der Ausgleichszahlungen für die durch die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstehenden Aufwendungen zur verbesserten Erschließung der Ortslage Rangsdorf durch Leistungen nach § 42 PBefG

Der Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Landrätin, Frau Kornelia Wehlan
im Folgenden als **Landkreis** bezeichnet

und

die Gemeinde Rangsdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Rocher
im Folgenden als **Gemeinde** bezeichnet

schließen den folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag (Verwaltungsvertrag):

§ 1 Veranlassung und Zweck des Vertrages

Der Landkreis ist gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 des ÖPNV-Gesetzes Brandenburg¹ Aufgabenträger für den Buslinienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz² als Bestandteil des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs (üÖPNV) und zuständige örtliche Behörde zur Intervention in den öffentlichen Personenverkehr im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.³ Der Landkreis hat in dieser Eigenschaft auf der Grundlage des bestätigten Nahverkehrsplans⁴ einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) gemäß Artikel 5 Absatz 2 der VO (EG) 13370/2007 über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung der Leistungen des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Linienbündel „TF-Bus“ an die Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming (VTF) für den Zeitraum vom 01.08.2016 bis zum 31.07.2026 vergeben.⁵ Dieser löst den bis zum 31.07.2016 bestehenden Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag (Verkehrsvertrag) mit der VTF zum gleichen Leistungsgegenstand ab. Der Landkreis ist mit der Vergabe zur Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet.

Der vorliegende Vertrag berücksichtigt die mit der Erteilung des öDA an die VTF wirksam gewordene Rechtslage, nach der die Mittel, die der VTF nach dem bis dahin bestehenden Verkehrsvertrag an Stelle der früheren Ansprüche auf Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG für die Beförderungsleistungen auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zuflossen, in den vom Landkreis zu leisten-

¹ Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz - ÖPNVG) vom 26. Oktober 1995, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I/14 Nr. 15)

² Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

³ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, Amtsblatt der EU vom 03.12.2007 - im Folgenden als VO (EG) Nr. 1370/2007 zitiert

⁴ Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises Teltow-Fläming im Zeitraum 2014 bis 2018, Beschluss des Kreistages Nr. 4-1801/14 vom 24. Februar 2014

⁵ Beschluss des Kreistages Nr. 5-2656/16 -IV



den Ausgleich entsprechend § 6 des öDA in Verbindung mit Anhang 1 eingeordnet werden. Unberührt bleibt der Anspruch der VTF auf die Erstattung von Fahrgeldausfällen aus der Beförderung von Menschen mit Behinderungen nach § 145 Absatz 3 SGB IX, die aus dem Anwendungsbereich der VO (EG) 1370/2007 ausgenommen sind.⁶ Um eine unangemessene Benachteiligung der Gemeinde aus dieser Neuregelung bei der Berechnung der Ausgleichszahlung an die VTF zu vermeiden, gewährt der Landkreis einen Ausgleich aus den ihm zufließenden Mitteln nach § 1 Absatz 2 ÖPNVFV⁷. Zur Harmonisierung der Periodizität in den Bestimmungsgrößen dieses Vertrages vereinbaren die Partner, die Beteiligung der Gemeinde für das Vertragsjahr nach den Bestimmungsdaten im Vorvorjahr zum Vertragsjahr festzulegen. Die Einzelheiten dazu werden in § 2 dieses Vertrages in Verbindung mit Anlage 1 vereinbart.

Der Landkreis hat in seinem Nahverkehrsplan die grundlegenden Vorgaben zur Bemessung und Verteilung des ÖPNV-Angebotes, zum öffentlichen Verkehrsinteresse und zur ausreichenden Verkehrsbedienung als Daseinsvorsorgekriterium festgelegt. Darüber hinaus räumt der Nahverkehrsplan den Kommunen die Möglichkeit ein, zusätzliche Verkehrsangebote in Aufgabenträgerschaft des Landkreises anzuregen. Diese können realisiert werden, wenn der Aufgabenträger ein öffentliches Verkehrsinteresse bestätigt und sich die Kommunen angemessen an den Ausgleichszahlungen für die auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen beteiligen. Der vorliegende Vertrag dient einer stabilen, den Interessen beider Partner gerecht werdenden und für sie nachvollziehbaren Regelung für die Beteiligung am Ausgleich der Aufwanddeckungsfehlbeträge aus dem Betrieb der vertragsgegenständlichen Linie, er tritt an die Stelle der bisherigen Verwaltungsvereinbarung zum gleichen Gegenstand.

Die VTF hat entsprechend einem von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Konzept durch die Einrichtung einer großräumigen, im 60-Minuten-Takt befahrenen Nord-Süd-Schleife durch die Buslinie 713 und durch einige weitere damit verbundene Maßnahmen zur Angebotsverstärkung eine wesentlich verbesserte ÖPNV-Erschließung im westlich der Bahntrasse gelegenen Gemeindebereich erreicht. Der aktuelle Stand des zusätzlichen Angebots geht aus Anlage 2 zu diesem Vertrag hervor. Aus dem Angebot entsteht der VTF ein zusätzlicher Aufwanddeckungsfehlbetrag. Dessen unbegrenzte Übernahme durch den Landkreis würde dessen Haushalt unverhältnismäßig belasten und wäre mit der Daseinsvorsorgeverpflichtung gegenüber allen im Kreisgebiet wohnenden Bürgern nicht vereinbar. Der Landkreis und die Gemeinde vereinbaren deshalb, dass sich die Gemeinde an der Finanzierung des zusätzlichen Aufwanddeckungsbetrages beteiligt.

§ 2 Leistungsvolumen und Bemessung des Beitrags der Gemeinde

- (1) Das vom Landkreis beauftragte planmäßige Leistungsvolumen (Nutzfahrleistung) zur Bedienung der Linie 713 beträgt mit Fahrplanstand ab 11.12.2016
79.500 Fahrplan-km.
Davon entfallen auf die Linienführung im westlichen Teil der Gemeinde (vertragsgegenständliche Leistung)
21.250 Fahrplan-km (entsprechend 26,7 % der Linienlänge)

⁶ Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 14.12.2012 Artikel 3, BGBl I Nr.59 [2012]

⁷ Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg (ÖPNV-Finanzierungsverordnung-ÖPNVFV) vom 03. Januar 2005 (GVBl. II/05, S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2014 (GVBl. II, Nr. 75)



Das tatsächliche Leistungsvolumen unterliegt jährlichen Schwankungen durch die unterschiedliche Zahl der Verkehrstage und durch notwendige Abweichungen von der geplanten Linienführung auf Grund von Umleitungen. Die VTF hat außerdem das Recht, Fahrplanänderungen beim Landkreis zu beantragen.

- (2) Berechnungsbasis für die Beteiligung der Gemeinde sind das von der VTF ausgewiesene Leistungsvolumen der Linie 713 zur zusätzlichen Erschließung im westlichen Teil der Gemeinde und das diesem zuzuordnende anteilige Liniendefizit im Vorjahr zum Vertragsjahr. Das Liniendefizit entspricht dem Saldo aus den anteiligen Beträgen der Bestimmungsgrößen
 - Erlöse aus dem Fahrausweisverkauf, einschließlich der zugeordneten Erlöse aus den Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs und dem Ergebnis der VTF aus der Einnahmeaufteilung der Fahrausweise im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB)
 - Erstattung von Einnahmeausfällen aus der Beförderung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 145 SGB IX
 - Linienaufwendungen (Kosten des Fahrbetriebes, Infrastruktur- und Vertriebskosten, Verwaltungsaufwand)
- (3) Das sich aus (2) ergebende Liniendefizit wird durch den Entlastungsbeitrag des Landkreises aus den ihm zufließenden Landesmitteln gemäß § 1 Absatz 2 ÖPNVFV (Förderung des allgemeinen Angebots im ÖPNV) in der Komponente „Fahrplan-km“, bezogen auf die vertragsgegenständliche Leistung, vermindert. Der Betrag wird durch das für den ÖPNV zuständige Ministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (MIL) jährlich auf der Basis der in den Landeshaushalt eingestellten Mittel und des Leistungsangebotes im Vorvorjahr zum jeweiligen Haushaltjahr (Vertragsjahr) festgestellt.
- (4) Die Vertragspartner kommen überein, den Beitrag der Gemeinde in jedem Vertragsjahr auf der Basis der im nach (1) auf 50 % des Betrages festzulegen, der sich aus dem Liniendefizit aus der vertragsgegenständlichen im Vorvorjahr nach (2), vermindert um den Entlastungsbeitrag des Landkreises nach (3), ergibt. Die Berechnung erfolgt durch den Landkreis nach Anlage 1 zu diesem Vertrag. Der errechnete Betrag wird auf volle 10 EUR aufgerundet
- (5) Der Landkreis fordert in jedem Vertragsjahr von der VTF die Berichterstattung über die Nutzfahrleistung nach (1) und das Liniendefizit nach (2) auf der Linie 600 auf dem Gebiet der Gemeinde im jeweiligen Vorvorjahr ein. Er berechnet nach Prüfung der Berichterstattung den Beitrag der Gemeinde nach Anlage 1 zu diesem Vertrag und übermittelt diesen der Gemeinde bis zum 31.07. des Vertragsjahres zur Stellungnahme. Anlage 1 gilt für das jeweilige Vertragsjahr als bestätigt und wird Bestandteil dieses Vertrages, wenn von der Gemeinde nicht innerhalb eines Monats dagegen Widerspruch eingelegt wird. Andernfalls treten die Vertragspartner unverzüglich in die Klärung abweichender Standpunkte ein.
- (6) Abweichend von (5) gilt der Beitrag der Gemeinde für das Vertragsjahr 2017 mit der Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Partner als festgestellt. Er wird abzüglich evtl. bereits erfolgter Zahlungen zum 30.11.2017 fällig. Ab dem Vertragsjahr 2018 werden 50 % des Beitrags der Gemeinde nach der im Vorjahr vereinbarten Höhe fällig. Bei der Zahlung der 2. Rate mit Fälligkeit zum 30.11. des laufenden Jahres werden eventuelle Differenzen zu dem nach (5) festgestellten Beitrag für das laufende Jahr ausgeglichen. Die Überweisung der Beträge erfolgt auf das vom Landkreis zu benennende Konto.



§ 3 Beteiligung der Gemeinde an der Angebotsgestaltung

Der Landkreis wird die Gemeinde in Anhörungen zu Anträgen des Betreiberunternehmens bezüglich Änderungen des Angebotes auf der vereinbarungsgegenständlichen Linie rechtzeitig einbeziehen und seine Anzeige an die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde abgeben. Die Gemeinde kann in eigener Zuständigkeit beim Landkreis Veränderungen des Leistungsangebotes auf dieser Linie anregen.

§ 4 Laufzeit des Vertrages, Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Etwaige aus der rückwirkenden Inkraftsetzung entstehende Differenzen zu den bereits geleisteten Zahlungen werden nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern ausgeglichen. Der Vertrag gilt für die Abrechnungsjahre 2017 und 2018.
- (2) Eine Kündigung des Vertrages ist durch jeden Partner mit einer Frist von 6 Monaten vor Ende eines Kalenderjahres möglich, insbesondere dann, wenn wesentliche Veränderungen in bundesrechtlichen und/oder landesrechtlichen Regelungen zur Finanzierung des üÖPNV wirksam werden.
- (3) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Klausel.
- (4) Beide Partner verpflichten sich, Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieses Vertrages ergeben, zunächst außergerichtlich zu klären. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Landkreis Teltow-Fläming
Luckenwalde,

Landkreis Teltow-Fläming
Luckenwalde,

Kornelia Wehlan
Landrätin

Kirsten Gurske
Erste Beigeordnete

Gemeinde Rangsdorf
Rangsdorf,

Gemeinde Rangsdorf
Rangsdorf,

Klaus Rocher
Bürgermeister

Sandra Bahr
Stellv. Bürgermeisterin